



I. Geltungsbereich

1. Für alle Auslandslieferungen der HARDTOP Gießereitechnologie GmbH, im Folgenden HARDTOP genannt, gelten die nachstehenden Bedingungen, soweit im Angebot oder in der Auftragsbestätigung nichts anderes angegeben ist. Diese Bedingungen gelten auch dann, wenn HARDTOP in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Bedingungen abweichender Bedingungen des Bestellers die Lieferung vorbehalten ausführt.
2. Abweichende oder ergänzende Bedingungen des Bestellers sowie Nebenabreden sind nur verbindlich, wenn sie von HARDTOP schriftlich bestätigt werden.
3. Diese Bedingungen gelten auch für alle künftigen Ausführungsgeschäfte mit dem Besteller.

II. Angebot und Vertragsschluss

1. Angebote gelten für das Land, in dem der Anfragende bzw. Besteller seinen Sitz hat. Der Anfragende bzw. Besteller steht HARDTOP für alle Nachteile und Verbindlichkeiten ein, die HARDTOP durch Verwendung des Liefergegenstandes außerhalb dieses Landes erwachsen.
2. Soweit keine abweichende Regelung getroffen ist, gelten für die Auslegung der handelsüblichen Vertragsformen die Incoterms 2010 einschließlich der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Ergänzungen.
3. Es gelten im Übrigen die gesetzlichen Regelungen betreffend den Vertragsschluss.

III. Leistungsumfang und Preisstellung

1. Die Lieferverpflichtung umfasst die von HARDTOP schriftlich bestätigten Lieferungen und Leistungen. Soll der Liefergegenstand besonderen Zwecken des Bestellers entsprechen, so müssen diese besondere Zweckbestimmung und die Erfordernisse, denen der Liefergegenstand dementsprechend genügen muss, vom Besteller im Auftrag ausdrücklich und vollständig bezeichnet und von HARDTOP bestätigt werden.
2. Soweit nichts anderes vereinbart wird, gelten Preise netto EXW (ex works) ausschließlich Verpackung; diese wird gesondert in Rechnung gestellt.
3. HARDTOP ist zur Beachtung ausländischer Verpackungs-, Verwiegungs- und Zollvorschriften verpflichtet, wenn der Besteller ihr rechtzeitig genaue Angaben macht. Die damit verbundenen Mehrkosten gehen zu Lasten des Bestellers.
4. HARDTOP behält sich das Recht vor, bei Verträgen mit einer vereinbarten Lieferzeit von mehr als 4 Monaten die Preise entsprechend den eingetretenen Kostenänderungen, insbesondere aufgrund von Tarifverträgen oder Materialpreisänderungen zu erhöhen oder herabzusetzen. HARDTOP wird dem Kunden eine entsprechende Änderung des Preises mindestens 4 Wochen im Voraus schriftlich bekannt geben. Ihm steht dann ein Kündigungs- oder Rücktrittsrecht für den Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Preisänderung zu.

IV. Angaben, Zeichnungen und sonstige Unterlagen

1. Alle von HARDTOP übermittelten Gewichts- und Maßangaben, Zeichnungen, Erläuterungen, Beschreibungen und Abbildungen sind nur annähernd maßgebend; Unterlagen mit endgültigen Angaben werden auf Wunsch in angemessenem Umfang nach Vertragsschluss geliefert. Änderungen des dem Angebot zugrunde liegenden technischen Konzepts muss sich HARDTOP vorbehalten, sofern dadurch Leistung und Qualität des angebotenen Liefergegenstandes nicht beeinträchtigt werden.
2. An allen Zeichnungen und sonstigen Unterlagen behält HARDTOP allein das Eigentum und die Urheberrechte. Die Zeichnungen und sonstigen Unterlagen dürfen ohne Zustimmung

von HARDTOP Dritten nicht zugänglich gemacht werden und sind auf Verlangen zurückzugeben.

V. Zahlungsbedingungen

1. Soweit nicht anders vereinbart, versendet HARDTOP die Ware nur gegen unwiderrufliches Akkreditiv oder Vorkasse.
2. Im Übrigen sind alle Zahlungen entsprechend den getroffenen Vereinbarungen ohne jeden Abzug frei an die von HARDTOP vorgesehene Zahlstelle zu leisten. Zahlungsfristen gelten als eingehalten, wenn HARDTOP innerhalb der Frist über den Betrag verfügen kann.
3. Ist aus dem Land, aus dem die Zahlung zu erfolgen hat, ein Transfer der Zahlungen im Zeitpunkt der Fälligkeit unmöglich, so hat der Besteller dennoch den Gegenwert des geschuldeten Betrages termingemäß bei einer Bank in diesem Land einzuzahlen. Im Falle der Wechselkursverschlechterung der in nicht vereinbarter Währung eingezahlten Beträge wird der Besteller diese durch Nachzahlung ausgleichen.
4. Wird die Lieferung ohne Verschulden von HARDTOP verzögert, so sind die Zahlungen so zu leisten, als ob die Verzögerung nicht eingetreten wäre.
5. Kommt der Besteller mit seiner Zahlungspflicht ganz oder teilweise in Verzug, so hat er - unbeschadet aller anderen Rechte von HARDTOP - ab diesem Zeitpunkt Verzugszinsen in Höhe von jährlich 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen deutschen Basiszinssatz zu zahlen, soweit HARDTOP nicht einen höheren Schaden nachweist. Die Erfüllung aller Verpflichtungen von HARDTOP gegenüber dem Besteller ist von der Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen des Bestellers gegenüber HARDTOP abhängig.
6. Eine Aufrechnung oder Zurückbehaltung des Bestellers ist ausgeschlossen, es sei denn die zur Aufrechnung gestellte Forderung oder das Zurückbehaltungsrecht ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt. HARDTOP ist berechtigt, die Ausübung des Zurückbehaltungsrechts durch Sicherheitsleistung - auch durch Bürgschaft - abzuwenden.

VI. Leistungszeit

1. Lieferzeiten sind nur verbindlich, wenn sie von HARDTOP schriftlich zugesagt worden sind.
2. Die Einhaltung der Lieferzeit setzt voraus, dass der Auftrag vollständig geklärt ist, alle Genehmigungen erteilt sowie sämtliche vom Besteller beizubringende Unterlagen, Zahlungen und Sicherheiten termingemäß bei HARDTOP eingegangen sind. Die Lieferzeit verlängert sich angemessen, sofern die vorstehenden Voraussetzungen nicht alle rechtzeitig erfüllt sind. Die Lieferzeit ist eingehalten, wenn die Sendung innerhalb der vereinbarten Frist versandbereit und eine entsprechende Mitteilung an den Besteller abgesandt ist.
3. Ist HARDTOP an der rechtzeitigen Durchführung ihrer Lieferungen und Leistungen durch Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, Streik, Aussperrung, Betriebsstörungen, Feuer, Naturkatastrophen, Transportbehinderungen, Änderung der gesetzlichen Bestimmungen, behördliche Maßnahmen oder Verordnungen oder den Eintritt sonstiger unvorhersehbarer Ereignisse, die außerhalb ihres Willens liegen, gehindert, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen.
4. Beliefert HARDTOP ein Vorlieferant nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig, kann HARDTOP von dem Vertrag zurücktreten, wenn HARDTOP auch trotz eines kongruenten Deckungsgeschäftes von ihrem Lieferanten nicht rechtzeitig beliefert wird. Ein solches kongruentes Deckungsgeschäft liegt dann vor, wenn HARDTOP am Tag des Vertragsschlusses einen Lieferkontrakt besitzt, der bei objektiver Betrachtung so beschaffen ist, dass HARDTOP den Besteller daraus bei reibungslosem Ablauf mit gleicher Sicherheit beliefern kann, wie



sie es ihm versprochen hat. In diesem Fall wird HARDTOP den Kunden unverzüglich hiervon unterrichten.

- Der Besteller kann eine Vertragsstrafe nur dann verlangen, wenn diese gesondert vereinbart wurde. Ansprüche für Schäden, die der Besteller aus einer verspäteten Lieferung erleidet - insbesondere auch solche aus schuldhafter Vertragsverletzung, fahrlässig begangener unerlaubter Handlung und für Folgeschäden - sind grundsätzlich ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit, bei Zusicherungen oder bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch einfache Fahrlässigkeit für vertragstypisch vorhersehbare Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung aus rechtlichen Gründen zwingend gehaftet wird.
- Der Besteller trägt die Mehrkosten einer durch ihn verursachten Unterbrechung oder Verzögerung der HARDTOP obliegenden Arbeiten.
- Verzögert sich der Versand aus von HARDTOP nicht zu vertretenden Gründen, so ist HARDTOP berechtigt, den Liefergegenstand auf Gefahr des Bestellers einzulagern und Ersatz der entstehenden Kosten zu verlangen. HARDTOP ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, eine Versicherung gegen Lagerrisiken zu Lasten des Bestellers abzuschließen.
- Falls es Sache des Bestellers ist, die Transportmittel für die Lieferung bereitzustellen und er dies zu der vertraglich vorgesehenen Zeit nicht bewirkt, wird HARDTOP von ihrer Lieferpflicht durch Einlagerung und Versicherung der Liefergegenstände auf Kosten und Risiko des Bestellers frei. Die Spediteur-Übernahmebescheinigung gilt als Beleg für die vertragsgemäße Lieferung.

VII. Prüfung und Abnahme

- Prüfungen in Gegenwart des Bestellers oder seines Vertreters und Sonderprüfungen bedürfen vorheriger Vereinbarung; HARDTOP ist berechtigt, die Kosten der Prüfungen dem Besteller in Rechnung zu stellen.
- Ist eine Abnahmeprüfung des Liefergegenstandes vorgesehen, so hat sie in den Fabrikationsstätten von HARDTOP zu erfolgen. Die Abnahme ist erfolgt, wenn der Besteller bis zur Beendigung der Prüfung berechnete Beanstandungen nicht geltend macht.
- Verzichtet der Besteller auf eine vereinbarte Abnahmeprüfung oder ist er trotz rechtzeitiger Benachrichtigung bei der Prüfung nicht anwesend, so gilt die Prüfung durch HARDTOP als Abnahme.
- Verzögern sich Prüfungen aus von HARDTOP nicht zu vertretenden Gründen, so gehen etwaige dadurch entstehende Mehrkosten zu Lasten des Bestellers.

VIII. Gefahrübergang

- Grundsätzlich geht die Gefahr auf den Besteller über, sobald der Liefergegenstand das Werk verlässt oder dem Besteller im Werk zur Verfügung gestellt wird.
- Sofern jedoch eine Preisstellung vereinbart wird, für die die Incoterms 2010 einschließlich der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Ergänzungen eine andere Regelung des Gefahrübergangs vorsehen, gilt diese abweichende Regelung. Verzögert sich der Versand aus Gründen, die HARDTOP nicht zu vertreten hat, so geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf den Besteller über.

IX. Lieferung vertragswidriger Ware

- Ansprüche des Bestellers setzen voraus, dass dieser seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.

- Abweichungen der Ware im Rahmen der im Angebot angegebenen, sonst üblichen Toleranzen, stellen keine Lieferung vertragswidriger Ware dar.
- Ansprüche entfallen für Ware, deren Vertragswidrigkeit unter anderem zurückzuführen ist auf
 - ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung oder Behandlung der Ware, insbesondere übermäßige Beanspruchung oder falsche Lagerung,
 - falsche Montage,
 - natürliche Abnutzung oder
 - eigenmächtige Reparaturen oder Änderungen an der Ware.
- Im Fall der Lieferung vertragswidriger Ware besteht das Recht zur Vertragsaufhebung oder Ersatzlieferung nur dann, wenn Schadensersatzansprüche gegen HARDTOP ausgeschlossen sind oder es dem Besteller unzumutbar ist, die vertragswidrige Ware zu verwerten und den verbleibenden Schaden geltend zu machen. In diesen Fällen ist HARDTOP zunächst zur Mängelbeseitigung berechtigt. Schlägt die Mängelbeseitigung fehl und/oder führt sie zu einer unzumutbaren Verzögerung, so ist der Besteller nach seiner Wahl berechtigt, die Vertragsaufhebung zu erklären oder Ersatzlieferung zu verlangen. Hierzu ist der Besteller auch dann berechtigt, wenn die Mängelbeseitigung eine unzumutbare Unannehmlichkeit verursacht oder Ungewissheit über die Erstattung etwaiger Auslagen des Bestellers bestehen.

X. Haftung für Schäden

- Die Haftung von HARDTOP für vertragliche Pflichtverletzungen sowie aus Delikt ist ausgeschlossen.
- Dieser Haftungsausschluss gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit gilt er nicht
 - für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder
 - für Schäden aus der Verletzung einer Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf (Kardinalpflicht), wobei in diesem Fall die Haftung auf den Ersatz des bei bestimmungsgemäßer Verwendung vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt ist.
- Die sich aus den vorstehenden Absätzen ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei arglistigem Verschweigen eines Mangels oder bei Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit der Ware. Das gleiche gilt für Ansprüche des Kunden nach dem Produkthaftungsgesetz.
- Soweit die Schadensersatzhaftung gegenüber HARDTOP ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von HARDTOP.

XI. Freistellung von Produkthaftpflichtansprüchen

- Der Kunde ist verpflichtet, HARDTOP von Ansprüchen Dritter freizustellen, die diese gegen sie geltend machen, der durch eine von HARDTOP bezogene Ware allein oder zusammen mit anderen in das Endprodukt eingebauten Waren verursacht worden ist (Produkthaftpflicht).
- Die Haftung von HARDTOP gem. Ziff. IX und X bleibt unberührt.

XII. Eigentumsvorbehalt

- Die gelieferte Ware bleibt, sofern nichts anderes vereinbart ist, bis zur vollständigen Bezahlung aller HARDTOP aus dem Liefervertrag mit dem Besteller zustehenden Forderungen Eigentum von HARDTOP.



2. Für den Fall einer Weiterveräußerung - gleich in welchem Zustand - tritt der Besteller HARDTOP mit Abschluss des Liefervertrages bis zur Tilgung sämtlicher Forderungen von HARDTOP gegen den Besteller die ihm aus dem Weiterverkauf entstandenen und noch entstehenden Forderungen gegen seine Kunden sicherheitshalber ab und verpflichtet sich, HARDTOP auf Verlangen den Namen der Drittschuldner und die Höhe seiner Forderung gegen diese mitzuteilen. Solange der Besteller seiner Zahlungsverpflichtung nachkommt und in seinen Vermögensverhältnissen keine nachteilige Änderung eintritt, wird HARDTOP die abgetretenen Forderungen nicht einziehen.
3. Ist der Eigentumsvorbehalt nach dem Recht des Bestimmungslandes in der vorstehenden Form nicht wirksam, so hat der Besteller bei der Begründung eines den Bestimmungen seines Landes entsprechenden Sicherheitsrechts für HARDTOP mitzuwirken.
2. Soweit sich aus dem Vertrag nichts anderes ergibt, ist Erfüllungsort und Zahlungsort der Geschäftssitz von HARDTOP.
3. Der Vertrag bleibt auch bei Unwirksamkeit einzelner Bedingungen in seinen übrigen Teilen verbindlich. Sollte eine Regelung ganz oder teilweise unwirksam sein, so werden sich HARDTOP und der Besteller unverzüglich bemühen, den mit der unwirksamen Regelung erstrebten wirtschaftlichen Erfolg auf andere, rechtlich zulässige Weise zu erreichen.

XIII. Verjährung eigener Ansprüche

Die Ansprüche von HARDTOP auf Zahlung verjähren in fünf Jahren mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem der Zahlungsanspruch entstanden ist.

XIV. Exportklausel

1. In Anerkennung der nationalen und internationalen Exportkontrollgesetzgebung verpflichtet sich der Besteller, vor dem Export von Waren oder technischen Informationen, die er von HARDTOP erhalten hat, alle erforderlichen Exportlizenzen und andere Dokumente einzuholen.
2. Der Besteller verpflichtet sich, Waren oder technische Informationen weder direkt noch indirekt an Personen, Firmen oder Länder zu verkaufen, exportieren, reexportieren oder anderweitig weiterzugeben, sofern dies gegen nationale oder internationale Gesetze, Verordnungen oder Abkommen verstößt. Der Besteller verpflichtet sich weiter, alle Empfänger dieser Waren oder technischen Informationen über die Notwendigkeit, diese Gesetze, Verordnungen und Abkommen zu befolgen, zu informieren. Der Besteller wird auf eigene Kosten alle notwendigen Lizenzen, Export- und Importunterlagen und -dokumente beschaffen, die zum Kauf und Wiederverkauf der Waren erforderlich sind. Die Verweigerung einer Ein- oder Ausfuhrgenehmigung berechtigt nicht zu Rückgabe oder Schadensersatz.

XV. Schiedsgericht

1. Alle Streitigkeiten, die sich aus oder in Zusammenhang mit den zwischen HARDTOP und dem Besteller geschlossenen Verträgen bezüglich der Auslandslieferung oder über die Gültigkeit dieser Verträge ergeben, werden nach der Schiedsgerichtsordnung der deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig entschieden. Das Schiedsgericht kann auch über die Gültigkeit dieser Schiedsvereinbarung mit bindender Wirkung für die staatlichen Gerichte entscheiden. Das Schiedsgericht besteht aus drei Schiedsrichtern, bei Streitigkeiten mit einem Streitwert unter 50.000 € aus einem Schiedsrichter.
2. Es ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Einschluss des CISG als materielles Recht anzuwenden.
3. Die im Schiedsverfahren zu verwendende Sprache ist Englisch.
4. Der Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens ist Magdeburg.

XVI. Schlussbestimmungen

1. Vertragsänderungen oder -aufhebungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für Abreden über die Aufgabe dieser Schriftformvereinbarung.